

Ergänzung der Haus- und Badeordnung zum Badebetrieb / Saunabetrieb unter Pandemiebedingungen für das Zwieseler Erholungsbad (ZEB) und Bayerwald Sauna

Die Stadtwerke Zwiesel erlassen folgende ergänzende Haus- und Badeordnung für das Zwieseler Erholungsbad (nachfolgend „ZEB“ genannt) und die Bayerwald-Sauna:

Präambel

Diese Ergänzung gilt **zusätzlich zur Haus- und Badeordnung** des Zwieseler Erholungsbads (ZEB) / Bayerwald Sauna vom 23.09.2021 an und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnungen ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung (siehe DGfDB R 94.17) Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem **Infektionsschutz** bei der Nutzung des ZEB / Bayerwald Sauna dienen.

Das ZEB / Bayerwald Sauna wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Erholungsbades / Bayerwald Sauna und in der Organisation der Betriebe eingestellt. Diese Maßnahmen der Stadtwerke Zwiesel sollen der Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. **Um dieses Ziel zu erreichen, ist es aber zwingend erforderlich, dass auch Sie als Bade-/Saunagast ihrer Eigenverantwortung – gegenüber sich selbst und anderen – durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden.** Gleichwohl wird das Verhalten aller Badegäste im ZEB und Saunagäste in der Bayerwald Sauna durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechts tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im ZEB / Bayerwald-Sauna

- 1) Abweichend von der bisherigen Regelung:
Nicht erforderlich ist eine Begleitperson für Kinder bis zum 12. Lebensjahr.
Personen unter 16 Jahren haben in der Sauna keinen Zutritt.
- 2) Sollte es zu einer temporären Überfüllung oder techn. Panne kommen, behält sich die Werkleitung und Betriebsleitung vor, einen Zutrittsstopp zu verhängen.
- 3) Betreten Sie den Beckenumgang / die Schwitzkabinen nur unmittelbar vor der Nutzung.
- 4) Abstandsregelungen und -markierungen in den Bereichen sind zu beachten.
- 5) Verlassen Sie Schwimmbecken bzw. Schwitzkabinen nach dem Schwimmen/Saunieren unverzüglich.
- 6) Verlassen Sie das ZEB / die Bayerwald-Sauna nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenansammlungen im Eingangsbereich und auf dem Parkplatz.
- 7) Der Verzehr von Speisen und Getränken im Bistro ist nur auf den dafür vorgesehenen Tischen gestattet.
- 8) Anweisungen des Personals oder weiteren Beauftragten ist Folge zu leisten.
- 9) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des ZEB / der Bayerwald-Sauna verwiesen werden.
- 10) Falls Teile des ZEB / Bayerwald-Sauna nicht genutzt werden können, wird im Eingangsbereich oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.
- 11) Auf das Verleihen von Ausrüstung (z. B. Schwimmhilfen, Schwimmbrillen) verzichten wir im ZEB.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- 1) Personen mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch den Corona-Virus ist der Zutritt nicht gestattet.
Auch Personen mit Kontakt zu SARS-CoV-2-Fällen in den letzten 14 Tagen, mit einer bekannten/nachgewiesenen Infektion durch SARS-CoV-2 sowie mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sind vom Badebetrieb / Saunabetrieb ausgeschlossen. Dies gilt auch für Personen mit Verdachtsanzeichen.
- 2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

- 3) Nutzen Sie die **Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich** und an anderen Übergängen, an denen das Händewaschen nicht möglich ist.
- 4) Husten und Niesen Sie in ein Taschentuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- und Nies-Etikette).
- 5) Duschen (ohne Seife) im Außenbereich an den Kaltwasserstandsäulen bei den Durchlaufbecken ist unter Berücksichtigung des Mindestabstands unkritisch.
- 6) Eine medizinische Gesichtsmaske muss in den gekennzeichneten Bereichen wie z. B. Eingangsbereich, bis zu den Duschen und in den Toilettenanlagen getragen werden.
Kinder unter 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit.

§ 3 Maßnahmen zur Abstandswahrung

- 1) Halten Sie in allen Räumen die aktuell gebotenen Abstandsregeln (z. B. 2er-Regelung, Abstand 1,5 m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an Engstellen warten Sie, bis die maximal angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- 2) In den Schwimm- und Badebecken bzw. in den Schwitzkabinen muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden sie Gruppenbildungen.
- 3) Achten Sie auf die Beschilderungen und Anweisung des Personals.
- 4) Im ZEB dürfen das Kleinkinderbecken mit Rutsche sowie der Spielplatz im Außenbereich nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregeln genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- 5) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang / im gesamten Sauna-Bereich enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite zum Ausweichen.
- 6) Vermeiden Sie an Engstellen (Durchschreite-Becken, Verkehrswegen) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- 7) Halten Sie sich an die Wegeregelungen (z. B. Einbahnverkehr), Beschilderungen und Abstandsmarkierungen im ZEB / in der Bayerwald-Sauna.
- 8) Weitere Erläuterungen und Angaben stehen in den einzelnen Hygienekonzepten.



§ 4 Organisatorisches

Bei Nichteinhaltung der Sicherheits-, Hygienemaßnahmen und Corona-Abstandsregeln wird gegenüber den Gästen konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Diese Personen werden vom Badebetrieb ausgesperrt.

§ 5 Inkrafttreten

Die ergänzende Haus- und Badeordnung tritt am 01. Juni 2021 in Kraft. Änderungen nach dem Rahmenkonzept für Hallenbäder und Saunen vom 17. September 2021 der Bayerischen Staatsregierung wurden am 23. September 2021 ergänzt und sind in Kraft getreten.

Zwiesel, den 23.09.2021

Schuster
Werkleiter Stadtwerke Zwiesel